

Mitwirkungsbericht zu

Totalrevision Polizeireglement; Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung (RRuO)

Inhalt

1. Ausgangslage
2. Gegenstand der Mitwirkung
3. Elemente des Verfahrens
4. Chronologie des Verfahrens
5. Reaktionen aus der Bevölkerung
6. Eingaben
7. Bekanntmachung

Anhang: Auswertung der Eingaben

1. Ausgangslage

Mit der Revision des kant. Polizeireglements wurden die Kompetenzen und Aufgaben der Kantons- und Gemeindepolizei neu geregelt. Die Polizei Basel-Landschaft ist grundsätzlich für die Sicherheit und die Gemeinden sind für die Gewährleistung von Ruhe und Ordnung zuständig. Das Polizeireglement der Gemeinde Aesch datiert vom 11.10.1993 und die letzte Teilrevision ist auch schon einige Jahre her. Die bestehenden Regelungen sind unpräzise oder überholt und entsprechen nicht mehr dem heutigen Wort- und Handlungsgebrauch. Die Verfahrens- und Strafbestimmungen im Polizeireglement stimmen nicht mehr mit den gültigen gesetzlichen Bestimmungen gemäss Strafprozessordnung, Polizei- und Gemeindegesetz überein. Neu können die Gemeinden auch das Ordnungsbussenverfahren anwenden. Es braucht jedoch dazu eine Bussenliste mit Bussentarifen in einem Reglement. Aufgrund der vielen Änderungen drängte es sich auf, das bisherige Polizeireglement einer Totalrevision zu unterziehen. Zudem kann dadurch eine Anpassung mit den umliegenden Gemeinden, welche in einer Polizeikooperation mit Aesch zusammenarbeiten, erreicht werden. Nach Erstellung des neuen Reglements durch die Verwaltung wurde das Traktandum „Totalrevision Polizeireglement“ kurz vor der Gemeindeversammlung vom 23.09.2015 aufgrund von vielen Änderungsanträgen der FDP vom Gemeinderat zurückgezogen. Der Gemeinderat beschloss, eine Arbeitsgruppe für die Totalrevision einzusetzen und ein geeignetes Mitwirkungsverfahren durchzuführen. Die Arbeitsgruppe hat einen Reglementsentwurf unter Beizug der verschiedenen eingegangenen Anträge sowie unter Berücksichtigung des mittlerweile genehmigten neuen Polizeireglements der Gemeinde Reinach ausgearbeitet. Das überarbeitete Polizeireglement wurde vom Gemeinderat am 03.05.2016 verabschiedet und das Mitwirkungsverfahren lanciert.

2. Gegenstand der Mitwirkung

Gegenstand der Mitwirkung ist der Entwurf des Reglements über die öffentliche Ruhe und Ordnung (RRuO) vom 19.05.2016 sowie das Ablaufschema Bussenverfahren (Gemeinde).

3. Elemente des Verfahrens

Das Verfahren basiert auf 2 Elementen:

- Öffentliche Auflage des Reglementsentwurfs und des Bussenablaufschemas am Schalter sowie Aufschaltung der Unterlagen auf www.aesch.ch.
- Öffentliche Infoveranstaltung durch Gemeinderat P. Svoboda

und St. Wolf vom 19.05.2016.

4. Chronologie des Mitwirkungsverfahrens

12./19.05.2016	Publikation im Wochenblatt und auf der Homepage mit Hinweis auf das Mitwirkungsverfahren und die Infoveranstaltung vom 19.05.2016.
19.05.2016	Öffentliche Infoveranstaltung im Schloss-Chäller.
20.05.2016 20.06.2016	Auflage des Reglementsentwurfs sowie des Schemaablaufs Bussenverfahren (Gemeinde) am Schalter der Einwohnerdienste sowie Aufschaltung der Unterlagen auf der Homepage zum Download.
20.06.2016	Eingabefrist für schriftliche Stellungnahmen.
11.08.2016	Sitzung Arbeitsgruppe und Erstellung Mitwirkungsbericht z.Hd. Gemeinderat.
06.09.2016	Beschlussfassung Mitwirkungsbericht durch Gemeinderat.

5. Reaktionen aus der Bevölkerung

5.1 Infoveranstaltung

Die Infoveranstaltung vom 19.05.2016 (19.00 - 20.00 Uhr) wurde von rund 10 Personen besucht. Als Auskunftspersonen standen P. Svoboda, Gemeinderat und St. Wolf, Leiter Einwohnerdienste, zur Verfügung.

6. Auswertung der Eingaben

Total gingen zum Reglementsentwurf sowie zum Schemaablauf Bussenverfahren 5 Stellungnahmen ein.

Zwei Stellungnahmen (FDP und SP) betreffen mehrere Paragraphen.

Eine Stellungnahme (B. Bryner) betrifft Paragraph 24 Abs. 3. Dort wird das Betreiben von lärmigen RC-Modellen gehandhabt.

Eine Stellungnahme (A. Bosshardt) fordert eine Anpassung der Betriebszeiten für lärmige Arbeiten (Paragraph 23. Abs. 2).

Eine Stellungnahme (Gewerbe und Industrie Aesch) wünscht eine Anpassung von Paragraph 26 Abs. 4 (Betrieb von Beleuchtungsanlagen).

Alle Eingaben wurden durchnummeriert. Die Eingaben-Nummer erlaubt den Rückgriff auf das Original.

Anhang 1

Im Anhang sind der Reglementsentwurf, die Eingaben sowie die Erwägungen (inkl. Beschluss) dazu tabellarisch aufgelistet.

7. Bekanntmachung

Der vorliegende Mitwirkungsbericht wird 14 Tage am Schalter der Einwohnerkontrolle öffentlich aufgelegt und im Internet aufgeschaltet. Allen Parteien schriftlicher Eingaben wird ein Exemplar des Mitwirkungsberichtes per Post zugesandt.

Beschluss des Gemeinderates vom 6. September 2016.

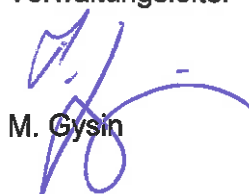
Aesch, 6. September 2016

GEMEINDERAT AESCH

Präsidentin


M. Hollinger

Verwaltungsleiter


M. Gysin

Anhang 1

Stellungnahme zu den Eingaben

Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung

Die neuen Bestimmungen sind den teilrevidierten Kantonsgesetzen (Gemeindegesetz und Polizeigesetz) angepasst und ausgedehnt worden. In diesem Sinne ist der Geltungsbereich (Neu: Zweck) den kantonalen Recht angepasst worden. Die wesentlichen neuen Artikel im allgemeinen Polizeibereich lauten wie folgt:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie weitere übertragene Aufgaben nach Gemeindegesetz und Polizeigesetz auf dem Gebiet der Gemeinde Aesch, insbesondere die Bereiche:

- öffentliche Ruhe und Ordnung
 - Schutz vor Immissionen
 - Allmend und öffentliches Eigentum
 - Aufsicht über Wald und Flur
 - Verkehrssicherheit und -anordnungen
- ² Es legt in Verbindung mit der kantonalen Gesetzgebung die Kompetenzen und Zuständigkeiten fest.

§ 2 Grundsatz

- ¹ Der Gemeinderat ist oberstes Polizeiorgan. Er und die in seinem Auftrag handelnden Behörden und Organisationen sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aus bundes-, kantonalen und kommunalen Erlassen.
- ² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beachten sie die Grundsätze der Gesetz- und Verhältnismässigkeit sowie des öffentlichen Interesses.

5.1 Eingabe FDP §.1

- a) Es fehlt die Erwähnung von „die gemeindepolizeilichen Aufgaben“ gemäss altem Reglement
- b) Es fehlt eine allgemeine Aussage wie im alten Reglement: „Alle haben sich so zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch das Eigentum Dritter gefährdet wird oder Schaden nimmt“

Stellungnahme Arbeitsgruppe zu 5.1

- a) Die gemeindepolizeilichen Aufgaben sind aufgrund der strukturellen Änderungen des Reglements nicht mehr wie früher im Geltungsbereich geregelt, sondern im § 5 dieses Reglements wird unter Organisation die Gemeindepolizei aufgeführt. Jedoch kann hier eine Erwähnung der Gemeindepolizei zum besseren Verständnis des Zwecks führen.
- b) Diese Aussage gibt es nach wie vor, siehe dazu § 13 (Schutz der öffentlichen Ordnung; Grundsatz)

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, bei der Aufzählung der Bereiche unter Abs. 1 auch die Gemeindepolizei aufzuführen.

2.1 Eingabe SP § 2 Abs. 2

Ist verständlich, dass mit „Gemeinderat“ die Behörde und nicht das einzelne Mitglied gemeint ist? Änderungsvorschlag: „Der Gemeinderat ist als Behörde ...“

Stellungnahme Arbeitsgruppe zu 2.1

Die Arbeitsgruppe möchte am bisherigen Text festhalten (analog Reinacher Reglement) und sieht keine Verwechslungsgefahr. Mit Gemeinderat ist grundsätzlich immer die gesamte Behörde angesprochen (ansonsten

§ 3 <u>Polizeiliche Befugnisse in Notsituationen (General-klausel)</u> ¹ Fehlen besondere Bestimmungen, sind jene Massnahmen zu treffen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind. ² Solche Massnahmen sind nur zulässig, sofern sie zeitlich dringlich sind. § 4 <u>Kostensatz</u> ¹ Dienstleistungen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sind grundsätzlich unentgeltlich. ¹ Der Gemeinderat kann Kostensatz verlangen: - Von den Veranstaltenden von Anlässen nach vorgängiger Absprache, die übermässige Verkehrs- oder Ordnungseinsätze erfordern. - Von den Verursachenden ausserordentlicher Aufwendungen bei einem Einsatz, namentlich wenn dieser vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. - Von den Verursachenden von Störungen, wenn der Gemeinde selbst oder durch Dritte Kosten entstehen. ³ Die Höhe des Kostensatzes richtet sich bei externen Leistungen nach dem effektiven Aufwand und bei Leistungen der Gemeinde nach der Gebührenordnung. B. ORGANISATION § 5 <u>Wahrung der öffentlichen Ordnung</u> ¹ Der Gemeinderat sorgt für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und korrekte Erfüllung der übertragenen Aufgaben. ² Zur Wahrnehmung seiner Pflichten stehen dem Gemeinderat die Gemeindepolizei sowie durch ihn beauftragte Dritte zur Verfügung. ³ Die Delegation von Aufgaben, Rechten und Pflichten an Dritte richtet sich nach dem Polizeigesetz sowie individueller		würde darauf hingewiesen Gemeinderat Departement ...). <i>Es wird keine Änderung vorgeschlagen.</i> <i>Stellungnahme Arbeitsgruppe zu 2.2</i> Grundsätzlich sollte dies klar sein, da im Titel die „Wahrung der öffentlichen Ordnung“ erwähnt ist. Zum besseren Verständnis kann die vorgeschlagene Anpassung übernommen werden. <i>Die Arbeitsgruppe schlägt folgende Änderung vor:</i> § 5 Abs. 1: Der Gemeinderat sorgt für die Wahrung
---	--	---

Leistungsvereinbarung oder Vertrag. § 6 Vollzugshilfe Die Gemeindepolizei und beauftragte Dritte leisten den kantonalen und kommunalen Behörden bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Vollzugshilfe. § 7 Zusammenarbeit ¹ Die Gemeindepolizei arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf deren Ersuchen. ² Der Gemeinderat kann die Zusammenarbeit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln. § 8 Uniform und Bewaffnung Der Dienst der Gemeindepolizei erfolgt uniformiert und bewaffnet. Wenn es die Umstände erfordern, sind Ausnahmen zulässig. C. KOMPETENZEN 1. Allgemein § 9 Anordnungen ¹ Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten. ² Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von den kommunalen Polizeorganen den Namen und die Einsicht in den amtlichen Ausweis zu erhalten.	5.2 Eingabe FDP § 6 Die FDP versteht den Paragraphen nach wie vor nicht. Die Gemeindepolizei leistet der Gemeinde Vollzugshilfe? Sie ist doch zuständig für den Vollzug. Kann man hier Gemeinde und Kanton wirklich gleichrangig aufführen? 2.3 Eingabe SP § 7 Abs. 2 Im Sinn der besseren Lesbarkeit schlägt die SP folgende Umstellung vor: „Der Gemeinderat kann <u>die Zusammenarbeit</u> zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben <u>die Zusammenarbeit</u> mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln.“ 5.3 Eingabe FDP § 9 Abs. 2 Zusätzlich soll auch „oder beauftragter Dritter“ aufgeführt werden. Es bezieht sich auf das Recht der Bürger den Namen und Ausweis zu erfahren resp. einzusehen, auch bei Sicherheitsfirmen z.B. auf nächtlichen Kontrollen.	der öffentlichen Ordnung und für die korrekte Erfüllung der in diesem Zusammenhang übertragenden Aufgaben. Stellungnahme Arbeitsgruppe zu 5.2 Dies ist ein in vielen Reglementen verbreiteter Grundsatz. In § 5 wird erwähnt, dass dem Gemeinderat für die Wahrnehmung seiner Pflichten eben die Gemeindepolizei zur Verfügung steht. Es gibt diverse Aufgaben, welche die Gemeindepolizei auch für andere Behörden (kommunal oder kantonal) wie Friedensrichter, Busseneinzug für andere Gemeinden, Zustellungen von Gerichtsdokumenten, etc., erledigt. Mit den kommunalen Behörden sind also nicht nur jene der Gemeinde Aesch betroffen. In diesem Zusammenhang ergibt der § 6 einen Sinn. Es wird keine Änderung vorgeschlagen. Stellungnahme Arbeitsgruppe zu 2.3 Die Arbeitsgruppe schlägt die Übernahme der Änderung vor: § 7 Abs. 2: Der Gemeinderat kann zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln.
		Stellungnahme Arbeitsgruppe zu 5.3 Die Arbeitsgruppe schlägt die Übernahme der Änderung vor: § 9 Abs. 2: Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von den kommunalen Polizeorganen den

§ 10 <u>Gebrauch von Waffen</u> Der Waffengebrauch richtet sich nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes. 2. Gemeinderat § 11 <u>Verbote</u> 1 Zur Wahrung der öffentlichen Ordnung kann der Gemeinderat für genau definierte öffentliche Zonen generell oder zeitlich eingeschränkte Verbote erlassen. 2 Auf Kindergartenanlagen gilt für Unberechtigte ein generelles Aufenthaltsverbot. 3. Gemeindepolizei § 12 <u>Befristeter Platzverweis</u> 1 Die Gemeindepolizei kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen, wenn es der Schutz oder die Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erfordert. 2 Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität oder weitere eingesetzte Rettungskräfte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese den Einsatz behindern oder gefährdet sind. D. BESONDERE VORSCHRIFTEN I. <u>GEMEINDEPOLIZEI</u> 1. Schutz der öffentlichen Ordnung	5.4 Eingabe FDP D. Gemeindepolizei Es fehlen Angaben zur Gemeindepolizei. Es sind nur Verbote/Straftatbestände aufgeführt. Ist dieser Titel evtl. falsch? Wo sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Gemeindepolizei geregelt?	<i>Namen und die Einsicht in den amtlichen Ausweis zu erhalten. Dies gilt auch für Kontrollen von beauftragten Dritten (z.B. Sicherheitsfirmen).</i> Stellungnahme Arbeitsgruppe zu 5.4 Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Gemeindepolizei sind hier unter I. Gemeindepolizei geregelt. Die Kompetenzen sind unter C. Kompetenzen geregelt. Da aber in den nachfolgenden Paragraphen alles Mögliche geregelt ist und dies mit der Gemeindepolizei direkt nichts zu tun hat, kann eine Strukturebene weggelassen werden. Die Arbeitsgruppe schlägt vor, dass die Strukturebene I. Gemeindepolizei aufgehoben wird. Die folgenden Aufführungen in derselben Strukturebene II. Fluraufsicht, III. Here-IV, (fallen weg, da unter Wald
---	---	---

§ 13 Grundsatz Alle haben sich so zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch deren Eigentum gefährdet werden oder Schaden nehmen. § 14 Öffentliches Ärgernis ¹ Unanständiges oder Ärgernis erregendes Verhalten ist in der Öffentlichkeit verboten. ² In ihrer Urteilsfähigkeit vorübergehend erheblich eingeschränkte Personen können zu ihrer eigenen Sicherheit in Obhut gebracht werden. § 15 Schiessen ¹ Die Verwendung von Steinschleudern, Luftdruckwaffen, Armbrust, Sportfeilbogen sowie schusswaffenähnlichen Geräten wie Paintball etc. ist auf öffentlichem Grund verboten. ² Das Schiessen mit Mörsern und Schusswaffen, auch ohne Kugeln (Banntagsschiessen) ist verboten. ³ Der Gemeinderat kann zu Abs. 2 Ausnahmen bewilligen.	5.5 Eingabe FDP § 13 Dieser Paragraf gehört unter § 1 Zweck. Er hat nicht direkt mit der Gemeindepolizei zu tun, sondern ganz allgemein mit Ruhe und Ordnung.	und Flur), Verkehr und V. Fasnachtsveranstaltungen werden fortlaufend nummeriert: 1. Schutz der öffentlichen Ordnung 2. Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums 3. Privatgrund 4. Schutz vor Immissionen 5. Wald und Flur 6. Verkehr 7. Fasnachtsveranstaltungen Stellungnahme Arbeitsgruppe zu 5.4 § 13 gehört hier unter 1. Schutz der öffentlichen Ordnung als Grundsatz hin. Beim Zweck wäre er völlig falsch, da dies eben eine Vorschrift und kein Zweck (Zweck regelt den Inhalt für welchen dieses Reglement geschaffen wurde) ist. Da neu der Titel 1. Gemeindepolizei wegfällt, ist dieser Paragraf hier am richtigen Ort. Es wird keine Änderung vorgeschlagen.
---	--	--

2. Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums § 16 <u>Beschädigungen und Verunreinigungen</u> ¹ Wer öffentlichen Grund oder öffentliche Sachen beschädigt oder verunreinigt, hat diese umgehend in Stand zu stellen oder zu reinigen. ² Muss die Instandstellung oder Reinigung durch Dritte oder Gemeindepersonal erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Verursachenden oder der Organisierenden des Anlasses. ³ Verkaufsstellen, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung des angrenzenden Areals verpflichtet, sofern die Verunreinigung auf ihren Betrieb zurückzuführen ist. § 17 <u>Littering</u> Es ist verboten, Kleinabfälle aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial oder Essensreste etc. liegen zu lassen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen. § 18 <u>Gesteigerter Gemeingebrauch</u> ¹ Die Benützung von Allmend über den Gemeingebrauch hinaus ist bewilligungspflichtig. ² Dazu zählen insbesondere: a. Das Campieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, etc.. b. Das Aufstellen von Mulden, Benützung von Allmend bei Baustellen, etc.. c. Das Durchführen von Veranstaltungen, Umzügen und Demonstrationen.		
--	--	--

d. Das Darbieten von Strassenmusik oder von Strassenkunst. 3 Für die Benützung von Strassen bleiben das Strassenverkehrsrecht des Bundes sowie das kantonale Recht vorbehalten. 3. Privatgrund § 19 Grundstücke und Anlagen ¹ Grundstücke und Anlagen sind in Ordnung zu halten; insbesondere darf von ihnen keine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgehen. ² Muss die Reinigung oder Instandstellung nach erfolgloser Mahnung durch öffentliche Anordnung erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Eigentümerschaft, der Verursacherin oder des Verursachers.	2.4 Eingabe SP § 18 Abs. 3 Dass das übergeordnete Recht Vorrang hat, ist an sich selbstverständlich. Wir schlagen Streichung des Satzes vor. 2.5 Eingabe SP § 19 Abs. 2 Der hintere Teil des Satzes könnte zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Nach Einschätzung der SP sind jedenfalls Eigentümerschaft und Verursacher kumulativ zu belangen. Sie schlagen eine Verdeutlichung vor: „Muss die Reinigung oder Instandstellung nach erfolgloser Mahnung durch öffentliche Anordnung erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Eigentümerschaft oder der Verursacherin bzw. des Verursachers.“	Stellungnahme Arbeitsgruppe zu 2.4 Die Arbeitsgruppe würde diesen Satz gerne im Reglement aufführen, da sonst für die Leser die Aufzählung sowie Einschränkungen im Reglement abschliessend erscheinen, dem aber nicht so ist. Gerade in diesem Bereich gibt es oft Klärungsbedarf durch die Gemeindepolizei. Es wird keine Änderung vorgeschlagen. Stellungnahme Arbeitsgruppe zu 2.5 Grundsätzlich soll zuerst die Verursacherin oder der Verursacher belangt werden. In zweiter Linie dann die Eigentümerschaft. Dies wäre analog wie im Reklamereglement.
4. Schutz vor Immissionen § 20 Grundsatz Jede Person ist gehalten, übermässig störende Einwirkungen auf ihre Umgebung zu vermeiden. § 21 Nachtruhe ¹ Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 23.00 – 06.00 Uhr. Ausgenommen sind die vom Gemeinderat bestimmten Faschnachtstage, die Bundesfeier am 31. Juli, 1. August sowie Silvester. ² Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen.	2.6 Eingabe SP § 22 Dass das übergeordnete Recht Vorrang hat, ist an sich	Die Arbeitsgruppe schlägt folgende Änderung vor: ²Muss die Reinigung oder Instandstellung nach erfolgloser Mahnung durch öffentliche Anordnung erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Verursacherin resp. des Verursachers oder der Eigentümerschaft. Stellungnahme Arbeitsgruppe zu 2.6 Die Arbeitsgruppe würde diesen Paragraphen gerne im Reglement aufführen. Die Praxis hat gezeigt, dass häufig
§ 22 Öffentliche Ruhetage		

Für das Ruhegebot an Sonn- und Feiertagen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts. § 23 <u>Lärmverursachende Tätigkeiten / Benützung Abfallsammelstelle</u>	selbstverständlich. Wir schlagen Streichung des Satzes vor.	die Antworten auf Fragen betreffend die Ruhetage (Ostern, 1. Mai, Pfingsten, 1. August etc.) im Polizeireglement der Gemeinde gesucht werden. Darum ist hier die Erwähnung sinnvoll, da wenige von einem kant. Ruhetagsgesetz wissen. Es wird keine Änderung vorgeschlagen.
¹ Lärmverursachende private oder gewerbliche Arbeiten dürfen in bewohntem Gebiet von Montag – Freitag in der Zeit von 07.00 – 12.00 Uhr sowie 13.00 – 20.00 Uhr, samstags von 08.00 – 12.00 Uhr sowie 13.00 – 18.00 Uhr ausgeführt werden. ² Arbeiten, die aus technischen oder witterungsbedingten Gründen nicht unterbrochen werden dürfen, können ausnahmsweise auch während den Ruhezeiten ausgeführt werden. ³ Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate und andere Tonwiedergabegeräte dürfen nur so benützt werden, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm gestört werden. ⁴ Die Benützung der öffentlichen Abfallsammelstellen ist nur während den festgelegten Zeiten erlaubt.	5.6 Eingabe FDP § 23 Abs. 1 Lärmige private Arbeiten sollen erst ab 08.00 Uhr und nicht wie vorgesehen schon ab 07.00 Uhr erlaubt sein. Es wird immer dichter gebaut, Rücksicht ist deshalb wichtig. Kein Privater muss lärmende Hausarbeiten zwischen 07.00 Uhr und 08.00 Uhr ausüben und damit die Nachbarschaft allenfalls erheblich stören wie beispielsweise mit Dübeln, Hämmern, Schlagzeug, Trompete oder anderen Instrumente spielen, Laubblasen oder Rasenmähen. Gewerbebetreibende müssen um 07.00 Uhr beginnen können, was aber in Wohnungen sehr selten der Fall ist. Es ist also nicht richtig und nötig, Private mit Gewerbebetreibenden gleich zu stellen. Hier gilt es, den Schutz der Lebensqualität der Menschen höher zu werten, als die individuelle Freiheit, schon um 07.00 Uhr z.B. Schlagzeug zu spielen. 3.1 Eingabe A. Bosshardt zu § 23 Abs. 1 a) Es soll keine Ausdehnung der Zeiten für lärmverursachende Tätigkeiten am Samstag bis 20.00 Uhr geben. Er möchte, dass die Schlusszeit von 17.00 Uhr gemäss bisherigem Reglement beibehalten wird. b) Die bisherigen Ruhezeiten sollen beibehalten werden und auch für das Gewerbe (Gartenbaufirmen) gelten, welche dann auch erst ab 08.00 Uhr lärmverursachen-	Stellungnahme Arbeitsgruppe zu 5.6 Zuerst muss hier der Lärm von Haus- und Gartenarbeiten mit demjenigen von Musikinstrumenten (wie erwähnt um 07.00 Uhr Schlagzeug spielen) auseinandergehalten werden. Das Benützen von Musikinstrumenten ist in Abs. 3 geregelt. Diese dürfen immer (24/h) nur so benutzt werden, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm gestört werden. Bei den lärmigen Haus- und Gartenarbeiten geht die Überlegung in die Richtung, dass das Rasenmähen von Gewerbe (Gartenbaubetrieb) gegenüber dem Rasenmähen von Privaten betreffend Lärm keinen Unterschied darstellt. Zudem werden solche Gartenarbeiten nicht jeden Tag ausgeführt und die Lärmbelastung für Anwohner hält sich in Grenzen. Bei Mehrfamilienhäusern gibt es in der Regel eine Hausordnung, welche den Umgang mit Lärm, Musikinstrumenten etc. regelt. Diese ist meist strenger als die Regelungen hier im Reglement. Es wird keine Änderung vorgeschlagen. Stellungnahme Arbeitsgruppe zu 3.1 a) Die Ausdehnung der Zeit am Samstag von 17.00 Uhr auf 18.00 Uhr wurde aufgrund der Tatsache angepasst, da die meisten Gemeinden 18.00 Uhr bereits seit Jahren in ihren Reglementen aufgeführt haben. Die Arbeitsgruppe sieht die Anpassung als für alle zumutbar und sinnvoll an. b) Grundsätzlich wäre es möglich, zwischen Lärm durch

§ 24 <u>Lärmverursachende Geräte, Verwendung bei Veranstaltungen</u> 1 Die Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und anderen Fahrmisbauten ausserhalb der Fasnachtstage, 31. Juli, 1. August und Silvester ist bewilligungspflichtig. 2 Die Benutzung von Sirenen, Signalgeräten und ähnlichen Vorrichtungen ausserhalb der Fasnachtstage ist verboten. Ausgenommen sind sachkundig installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl). 3 Lärmverursachende Modellautos, Fluggeräte und dergleichen dürfen im oder über dem Siedlungsgebiet nur mit Bewilligung in Betrieb gesetzt werden. Der Betrieb dieser Geräte ist ausserhalb des Siedlungsgebietes wie folgt geregelt: Montag – Samstag ist der Betrieb von 12.00 Uhr – 13.00 Uhr untersagt und an Sonn- und Feiertagen nur in der Zeit von 10.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr erlaubt. § 25 <u>Feuerwerk und Knallkörper</u> Ausserhalb der Bundesfeier am 31. Juli, 1. August und des Silvesters ist das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern bewilligungspflichtig.	de Arbeiten durchführen dürfen. 1.1 Eingabe B. Bryner § 24 Zu Paragraf 24 Abs. 3 werden folgende Anträge gestellt: a) Laute Elektroflieger (Impeller) dürfen nur zu den in § 23 Abs. 1 aufgeführten Zeiten wie lärmverursachende Tätigkeiten geflogen werden. b) Generelles Verbot für alle Modelle (Auto, Flugzeuge, Helikopter etc.) mit Verbrennungsmotoren. c) Zu Wohnhäusern muss ein Abstand von 250 Metern eingehalten werden. Liegenschaften dürfen nicht überfliegen werden. d) Generelle Flugzeiten wie im Reinacher Polizeireglement: Mo. - Sa. 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 20.00 Uhr e) An Sonn- und Feiertagen gilt ausserhalb der beiden Flugfelder ein generelles Flugverbot und beim Flugfeld Aesch Nord eine eingeschränkte Betriebszeit von 14.00 - 16.00 Uhr. f) Ein generelles Nacht- und Dämmerungsflugverbot. g) Ein generelles Flugverbot ausserhalb der beiden Flugfelder.	Gartenarbeiten oder Baustellen nochmals einen zeitlichen Unterschied (07.00 Uhr und 08.00 Uhr) zu machen. Es wird jedoch immer komplexer in der Umsetzung. Es ist in der Praxis festzustellen, dass auch Gartenbauarbeiten nicht um 07.00 Uhr bereits ihre lärmigsten Arbeiten verrichten, sondern auf die Nachbarschaft Rücksicht nehmen. Das Reglement von Reinach sieht ebenfalls für lärmige Haus- und Gartenarbeiten die Zeit ab 07.00 Uhr vor. Es wird keine Änderung vorgeschlagen. Stellungnahme Arbeitsgruppe zu 1.1 Generelle Verbote (z.B. alle Modelle mit Verbrennungsmotoren; generelles Flugverbot ausserhalb der beiden Flugfelder etc.) sind in der heutigen Zeit, in der viele ältere und junge Personen ein solches Hobby betreiben, nicht umzusetzen. Die beiden Flugfelder werden durch Vereine betrieben und sind von der Mitgliederzahl her beschränkt und seit Jahren „ausgebucht“. Aus diesem Grund sollten alle die Möglichkeit haben, ein Modellflugzeug oder dergleichen zu steuern. Ein Verbot für das Überfliegen von Liegenschaften ausserhalb des Siedlungsgebietes ist nachvollziehbar. Die Einhaltung einer Abstandsvorschrift (z.B. 250m) zu Wohnhäusern ist nicht umsetzbar (Aescher Flugplatz hat auch keinen solchen Abstand). Die bereits in § 24 Abs. 3 aufgeführten Zeiten sollen beibehalten werden, da die Mittagsruhe sowie eine Einschränkung des Flugbetriebs an Sonn- und Feiertagen berücksichtigt wurden. Eine Betriebszeit von nur gerade 2 Stunden (14.00 - 16.00 Uhr) ist aufgrund des Betriebsablaufes (es fliegen jeweils nur 2-3 Modelle gleichzeitig) sowie der Abhängigkeit vom Wetter (Wind, Regen – danach wieder schön etc.) nicht umsetzbar. Am Morgen und am Abend sollten die Zeiten nicht generell festgelegt werden. Es ist durchaus möglich, bis in die Dämmerung ein Fluggerät zu steuern. Die schlechter werdenden Sichtverhältnisse ergeben automatisch eine natürliche Beschränkung der Flugzeiten (Sommer-Winter sehr unterschiedlich). Noch strengere Regelungen sind schwierig (Interessenskonflikt). Die Arbeitsgruppe beantragt aufgrund der Eingabe
--	---	--

§ 26 Lichtemissionen 1 Kunstlicht im Aussenraum ist massvoll und gezielt einzusetzen. Die Beleuchtung von Objekten muss zielgerichtet und lichteffizient erfolgen. Auf Dritte ist Rücksicht zu nehmen. 2 Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum ist verboten. 3 Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist die Anleuchtung von Liegenschaften von aussen untersagt. Zwischen 01.00 – 05.00 Uhr ist diese auszuschalten. 4 Der Betrieb von Beleuchtungsanlagen ist zeitlich zu beschränken. Für Beleuchtungen (Schaufensterbeleuchtung siehe Verordnung über die Reklameeinrichtungen) gilt eine betriebsfreie Zeit von 01.00 bis 05.00 Uhr. Notwendige, sicherheitsrelevante Beleuchtungen sind mit Zeitschaltern oder Bewegungsmeldern auszustatten. Von dieser Regelung ausgenommen sind die öffentlichen Beleuchtungen. 5 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren	2.7 Eingabe SP § 26 Abs. 1 Die SP schlägt folgende Präzisierung vor: „Auf Dritte und auf die umgebende Natur ist Rücksicht zu nehmen.“ 4.1 Eingabe Gewerbe Aesch § 26 Abs. 4 Die Eingabe fordert die Streichung von Abs. 4, da in diesem Schaufensterbeleuchtungen zeitlich geregelt werden. Ebenso sei im Reklamereglement und in der Reklameverordnung die Bestimmungen für die Nachtschaltung ersatzlos zu streichen.	folgende Änderungen im Reglement aufzunehmen: 1. Es dürfen keine Gebäude überfliegen werden. Stellungnahme Arbeitsgruppe zu 2.7 Grundsätzlich spricht nichts dagegen, die Natur ebenfalls zu erwählen. Die Arbeitsgruppe sieht jedoch bei der Umsetzung grundsätzlich Schwierigkeiten. Wahrscheinlich hat dieser Zusatz mehr einen wegweisenden Charakter. Die Arbeitsgruppe beantragt aufgrund der Eingabe den Satz „Auf Dritte ist Rücksicht zu nehmen“ aus dem Reglement zu streichen. Stellungnahme Arbeitsgruppe zu 4.1 Der Absatz 4 erwähnt ja gerade, dass die Beleuchtungen von Schaufenstern nicht hier im RRuO sondern in der Verordnung über die Reklameeinrichtungen geregelt werden. Da hier im RRuO also keine Bestimmungen betreffend die Schaufensterbeleuchtungen aufgeführt sind, ist eine Anpassung nicht nötig und bewirkt keine Änderung. Wie in der Eingabe vom Verein Gewerbe und Industrie Aesch bereits erwähnt, muss für die Änderung des Reklamereglements sowie der Verordnung an einer Gemeindeversammlung ein Antrag nach § 68 Gemeindegesetz gestellt werden. Dieser Antrag wurde mit der Eingabe gestellt und wird an der nächsten Gemeindeversammlung kommuniziert (ff Zentrale Dienste). Es wird keine Änderung vorgeschlagen.
II. Fluraufsicht § 27 Grundsatz Wald und Landschaft sind gebührend zu schonen. Alle sind verpflichtet, sie sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen. § 28 Spazierwege ¹Wald, Wiesen und Äcker sind auf den dafür vorgesehenen Wegen zu begehen. ²Der Gemeinderat ist berechtigt, insbesondere zum Schutz von Jungwuchs und Tierwelt oder aus Sicherheitsgründen das Betreten einzelner Waldabschnitte oder von Kulturland zu verbieten.		

§ 29 <u>Kantonale oder kommunale Anordnungen</u> ¹Die im Rahmen der Fluraufsicht vom Gemeinderat oder kantonalen Stellen erlassenen Anordnungen. ²Insbesondere beim Auftreten von ansteckenden Pflanzenkrankheiten, Schädlingen etc. erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Anordnungen. <u>III. Tiere</u> § 30 <u>Reiten</u> Das Reiten ist auf allen befestigten Wegen ohne signalisiertem Reitverbot gestattet. <u>IV. Verkehr</u> § 31 <u>Verkehrssicherheit</u> Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Verkehrssicherheit auf Gemeindestrassen. § 32 <u>Temporäre Verkehrsanordnungen</u> ¹ Temporäre verkehrspolizeiliche Massnahmen auf Gemeindestrassen und -plätzen können durch die Gemeindepolizei angeordnet werden. ² Temporäre Verbotssignale im ruhenden Verkehr erlangen ihre Gültigkeit, wenn sie mindestens 48 Stunden vor dem signalisierten Zeitraum aufgestellt wurden. Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter haben dementsprechend eine Aufsichtspflicht für ihre auf öffentlichem Areal abgestellten Fahrzeuge. Die allfällige Wegschaffung eines Fahrzeuges ist in § 34 RRuO geregelt. § 33 <u>Regelmässiges Parkieren von Fahrzeugen</u> ¹ Ausserhalb von besonders gekennzeichneten Parkplätzen ist das regelmässige Parkieren auf Gemeindestrassen und -	<u>5.7 Eingabe FDP Titel III. Tiere</u> Es ist lediglich ein einziger § zum Reiten vorhanden, jedoch nichts zu Hunden. Wo ist dies geregelt? Allenfalls Titel ändern (Reiten). <u>2.8 Eingabe SP § 30</u> Die SP begrüsst den knappen Reglementstext und das Nichterwähnen der Hunde, da dies alles im Hundereglement aufgeführt ist.	<u>Stellungnahme Arbeitsgruppe zu 5.7</u> Der Oberbegriff im Reglement ist von der Struktur her "Tiere". Da unter diesem Begriff nur das Reiten geregelt wird, kann der Titel auch weggelassen werden. Durch die neue Strukturierung passt der Paragraf 30 sehr gut (neu: Wald und Flur). Die Hunde werden aufgrund der ausführenden Regelungen in einem separaten Reglement (Hundereglement) behandelt und es ist im RRuO keine Erwähnung mehr nötig. <u>Die Arbeitsgruppe schlägt folgende Änderung vor: Streichung des Titels III. Tiere</u>
	<u>5.8 Eingabe FDP § 33 Abs. 1</u> Die FDP wünscht die Ergänzung von „in Wohngebieten“.	<u>Stellungnahme Arbeitsgruppe zu 5.8</u> Die Ergänzung würde bedeuten, dass z.B. auf dem Parkplatz des Löhrenackers sowie im Gewerbegebiet das

plätzen von: - Motorfahrzeugen über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht oder einer Gesamtlänge von mehr als 7 Metern, - sowie von Wohnwagen und Wohnmotorwagen verboten. ² Für die regelmässige Benutzung der Allmend durch Motorfahrzeuge über Nacht gilt das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund. § 34 <u>Wegschaffen von Fahrzeugen</u> ¹ Fahrzeuge, welche vorschriftswidrig parkiert sind, können weggeschafft werden, sofern die die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker nicht auffindbar ist oder den Anweisungen der Gemeindepolizei nicht Folge geleistet wird. ² Die Wegschaffungskosten werden der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter auferlegt. <u>V. Fasnachtsveranstaltungen</u> § 35 <u>Organisation der Fasnacht</u> Für die Fasnacht gelten die nachstehenden Vorschriften: - Fasnachtsfeuer dürfen nur an vom Gemeinderat definierten Standorten entfacht werden. Fackeln müssen bei der Feuerstelle ausgelöscht werden. - Die Strassenfasnacht bleibt auf den Zeitraum vom Schmutzigen Donnerstag bis zum Aschermittwoch, 06.00 Uhr, beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen der		Parkieren von Motorfahrzeugen über 3,5 Tonnen (LKW) und Wohnwagen sowie Mobilheime gestattet wären. Dies ist aber nicht im Interesse der Gemeinde, da ansonsten, weil in den umliegenden Gemeinden verboten, diese Fahrzeuge in Aesch stehen werden. Für LKW, Anhänger oder Mobilheime werden 2 Parkierungsmöglichkeiten (zeitlich beschränkt) in den Gewerbegebieten Andlau und Butthollen geschaffen. <i>Es wird keine Änderung vorgeschlagen.</i>
---	--	---

Bewilligung durch den Gemeinderat.

- c. Das Werfen von festen und gesundheitsschädlichen Gegenständen sowie das Verspritzen von flüssigen Stoffen sind verboten.
- d. Marschübungen und Bummelsonntage von Pfeifer- und Tambourenformationen sowie Guggenmusikern bedürfen im Wohngebiet einer Bewilligung des Gemeinderates.

E. VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

§ 36 Bewilligungen

- ¹ Bewilligungsgesuche sind vier Wochen vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- ² Für die Erteilung der Bewilligung ist grundsätzlich der Gemeinderat zuständig. Dieser kann die Erteilung bestimmter Bewilligungen an die Verwaltung delegieren.
- ³ Bietet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Gewähr für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung verweigert werden.
- ⁴ Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden Auflagen nicht eingehalten, wird die Bewilligung entzogen.
- ⁵ Das Nichteinhalten der vorgeschriebenen Bewilligung oder das Nichteinhalten von Bewilligungsauflagen wird geahndet.

§ 37 Bewilligungsgebühr

- ¹ Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine Gebühr gemäss Gebührenordnung erhoben werden.
- ² Die Bewilligungsgebühr ist vor dem Anlass zu entrichten.

§ 38 Anzeigeberechtigung

- ¹ Jede Person ist zur Anzeige von Übertretungen dieses Reglements berechtigt.
- ² Die Anzeige ist an die Gemeindepolizei zu richten.

§ 39 <u>Strafbarkeit</u> Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung der Vorschriften dieses Reglements. § 40 <u>Strafbestimmung</u> 1 Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements können Verwarnungen oder Bussen bis CHF 5'000.00 ausgesprochen werden. 2 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. § 41 <u>Ersatzfreiheitsstrafe</u> Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen.	5.9 Eingabe FDP § 41 Die FDP sieht diesen Paragraphen als unverhältnismässig an.	Stellungnahme Arbeitsgruppe zu 5.9 Es handelt sich hierbei um eine Kann-Formulierung. Ob das Verfahren Ersatzfreiheitsstrafe eingeleitet wird, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall (kein Automatismus). Die Beurteilung und Verhängung der Strafe erfolgt durch die zuständige kantonale Instanz. Aufgrund der Höhe der Bussen in Reglementen (bis CHF 5'000.00) ist sicherlich auch eine Ersatzfreiheitsstrafe angemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafe kann also bei Wiederholungstätern oder bei Verweigerung der Busseinzahlung Sinn machen. Auszug aus dem Schreiben vom Strafgericht an die Gemeinden vom 05.01.2015: „Im Hinblick auf die oben genannten Gesetzesänderungen bitten wir Sie, für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe vorzusehen (§46 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz). Ausserdem bitten wir Sie, ihre bisherigen Rechtsmittelbelehrungen künftig mit dem Rechtsbehelf der Einsprache zu versehen.“
§ 42 <u>Ordnungsbussenverfahren</u> 1 Übertretungen gegen Bestimmungen der Gemeindereglemente können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. 2 Die Gemeindepolizei ist berechtigt, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden.	2.9 Eingabe SP § 42 Abs. 1 Gemäss SP gehört der Satz „Übertretungen gegen Bestimmungen der Gemeindereglemente ...“ in dieser Form nicht in dieses Reglement, da er aussagt, dass das hier beschriebene Ordnungsbussenverfahren mit Inkraftsetzung des RRuO auch für andere Reglemente gelten wird. So etwas muss an anderer Stelle geklärt werden.	Die Arbeitsgruppe beantragt den §41 beizubehalten. Stellungnahme Arbeitsgruppe zu 2.9 Genau darum geht es ja in diesem Paragraphen. Es können und werden gemäss Bussenliste Übertretungen gegen Bestimmungen anderer Gemeindereglemente (Hundereglement, Abfallreglement, etc.) im Ordnungsbussenverfahren geahndet. Zudem wäre gemäss Vorschlag der SP eine andere Ahndung (Verzeigung an

§ 43 <u>Ordnungsbussenliste</u> Nachstehende Übertretungen inkl. Bussenhöhe können gemäss § 40 im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden:	Vorschlag: „Übertretungen gegen Bestimmungen dieses Gemeindereglementes werden im Ordnungsbussenverfahren geahndet.“ <u>6.1 Eingabe FDP § 42</u> Ordnungsbussen sollen nur für Vergehen wegen Littering vorgesehen werden. Alle anderen Ordnungsbussen sind zu streichen. Die Möglichkeit für Ordnungsbussen betreffend Littering wurde an der Urne mit der Initiative „Vo Schönebuech bis sauber“ angenommen. Alle weiteren 20 Ordnungsbussen sollen wie bisher über eine Verzeigung gebüsst werden. Schon jetzt zeichnet sich eine starke Erhöhung der gesprochenen Bussen ab und die Unzufriedenheit in der Bevölkerung wächst rasant.	Bussenausschuss) nicht mehr möglich. Dem ist aber nicht so, da ja nicht alle Bestimmungen der Reglemente mit einem Übertretungstatbestand in der Ordnungsbussenliste aufgeführt sind. Dieser Paragraf resp. Absatz muss deshalb zwingend so im Reglement aufgeführt sein (analog Reinacher Reglement). <i>Es wird keine Änderung vorgeschlagen.</i> <u>Stellungnahme Arbeitsgruppe zu 6.1</u> Das Ordnungsbussenverfahren wird in Reinach und Muttenz (die Gemeinden Ettingen, Therwil und Oberwil stehen kurz vor der Einführung) bereits angewendet und ist eine Vereinfachung, ohne den Betroffenen ihr Recht auf Einsprache zu nehmen oder dieses einzuschränken. Die Gemeindeversammlung soll über die Möglichkeit dieser Vereinfachung entscheiden. Auf die Bearbeitungsgebühr bei Verzeigungen soll mit Einführung des RRuO verzichtet werden. Erst bei Einberufung des Bussenausschusses werden Kosten erhoben. Somit ist gewährleistet, dass die Ordnungsbussen und die provisorischen Bussenverfügungen dieselben Bussenhöhen aufweisen und keine Gebühren anfallen. Beim Ordnungsbussenverfahren gibt es für die Betroffenen <u>keine</u> Nachteile! Dafür wird für beide Seiten der administrative Aufwand reduziert und vereinfacht. Dies geht klar aus dem Ablaufschema „Bussenverfahren Gemeinde“ hervor. Der Aussage, es würde zu mehr Bussen kommen, wird klar widersprochen. Es wird das Verfahren vereinfacht, jedoch werden keine neuen Bestimmungen aufgenommen. Zudem legt der Gemeinderat die Gemeindepolizeistrategie fest. Es zeigt sich deutlich, dass der gewählte Ablauf (Ordnungsbussenverfahren oder Verzeigung) keinen Einfluss auf die Anzahl der verhängten Bussen hat. In Muttenz (seit 01.06.2016) und Reinach (seit 01.07.2016) sind Ordnungsbussen bei Gemeinderementen möglich. In dieser Zeit wurden 8 Ordnungsbussen ausgestellt. In Aesch wurden in dieser Zeit 14 Verzeigungen wegen Nachtruhestörung und Aufenthaltsverboten behandelt.
---	--	--

Ziffer	Übertretung	Bussenhöhe in CHF
1.1	Störung der Nachtruhe (§ 21 Abs. 1 RRuO)	200.00
1.2	Verursachen von Lärm im bewohnten Gebiet ausserhalb der erlaubten Zeiten sowie der Nachtruhe (§ 23 RRuO)	100.00
1.3	Zu widerhandlung gegen einen befristeten Platzverweis oder gegen ein Verbot (§§ 11 und 13 RRuO)	60.00
1.4	Erregen öffentlichen Ärgernisses (§ 14 Abs. 1 RRuO)	60.00
1.5	Liegenlassen oder Entsorgung ausserhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter von Kleinabfällen aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial oder Essensreste etc. (Littering) (§ 17 RRuO)	60.00
1.6	Nichteinholen einer Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch (§ 18 RRuO)	50.00
1.7	Stören von Dritten durch übermässigen Lärm von Radio- und Fernsehapparaten sowie anderen Tonwiedergabegeräten (§ 23 Abs. 3 RRuO)	100.00

1.8	Benützen der öffentlichen Abfallsammelstellen ausserhalb der aufgeführten Zeiten (§ 23 Abs. 4 RRuO)	100.00
1.9	Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien und ausserhalb der Faschnachtstage ohne Bewilligung (§ 24 Abs. 1+2 RRuO)	100.00
1.10	In Betrieb nehmen von lärmigen Motordellautomobile, -motorräder, -schiffe, -flugeräte und dergleichen im oder über dem Siedlungsgebiet ohne Bewilligung (§ 24 Abs. 3 RRuO)	100.00
1.11	Abbrennen von Feuerwerk- und Knallkörper ausserhalb der offiziell erlaubten Tage oder ohne Bewilligung (§ 25 RRuO)	100.00
1.12	Reiten auf unbefestigtem, öffentlichen Areal oder auf Strassen/Wegen, welche mit einem Reitverbot signalisiert sind (§ 30 RRuO)	100.00
2.1	Verstoss gegen die Registrierungsvorschriften für Hunde (§ 6 HuR)	50.00
2.3	Unbeaufsichtigtes, freies Umherlaufen des Hundes (§ 3 Abs. 3 HuR)	100.00
2.4	Nicht ständige Überwachung des Hundes und übermässige Belästigung von Dritten durch Gebell, Geheul oder andere Weise (§ 3 Abs. 1 HuR)	100.00
2.5	Verletzung der allgemeinen Zutrittsverbote für Hunde (§ 4 Abs. 2 HuR)	100.00

2.6	Nichteinhalten der Leinenpflicht (§ 4 Abs. 1 HuR)	100.00
2.7	Nichtbeseitigen des Hundekots auf öffentlichem sowie fremden privatem Areal (§ 5 HuR)	100.00
2.8	Verstoss gegen eine verfügte Massnahme wie z.B. Leinenzwang (§ 10 HuR)	200.00
3.1	Umgehung der Nachparkinggebühr oder Verletzung der Meldepflicht (§ 9 NPR)	150.00
3.2	Erschweren der Nachparkingkontrollen (§ 9 NPR)	150.00
4.1	Entsorgung von organischen Abfällen an nicht dafür vorgesehenen Orten (§ 3 Abs. 1 AR)	100.00
4.2	Entsorgung Abfallsack (alle Grössen) ohne gültige Vignette (§ 4 Abs. 3 lit a. AR)	100.00
4.3	Entsorgung Sperrgut ohne gültige Vignette (§ 4 Abs. 3 lit b AR)	100.00
4.4	Entsorgung von Sonderabfällen an nicht dafür bezeichneten Orten ohne Schädigung der Umwelt (§ 7 Abs. 2 AR)	200.00

RRuO Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung
HuR Reglement über das Halten von Hunden (Hundereglement)
NPR Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund sowie Ausführungsbestimmungen (Nachparkingreglement)
AR Abfallreglement

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Polizeireglement der Einwohnergemeinde Aesch vom 11.10.1993.

<u>Genehmigung und Inkrafttreten</u> ³ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion. ⁴ Es wird per TT.MM. JJJJ in Kraft gesetzt.		
--	--	--